

Az.: 610.1-06/29-III/2-mm

**Bekanntmachung der Genehmigung der 28. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Ebern, Landkreis Haßberge (FNP)**

Bekanntmachung der Genehmigung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Ebern

für das Gebiet:

**28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren im Bereich des
Bebauungsplans „6. Änderung des Bebauungsplanes Westlich der Bahnhofstraße“
Stadt Ebern,**

Mit Bescheid vom 16.10.2025, Nr. 32.1_20005/25 hat das Landratsamt Hassberge die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ebern für das Gebiet des Bebauungsplanes „6. Änderung des Bebauungsplan Westlich der Bahnhofstraße“, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Bauamt, Rittergasse 3, 96106 Ebern, Zimmer-Nr. 1.02, 1 Stock OG während der Öffnungszeiten von

Montag - Freitag, von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag, von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr,

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

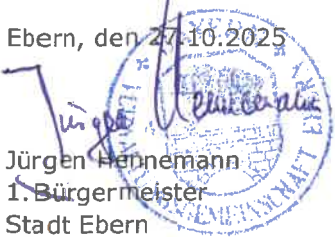
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ebern, den 27.10.2025

Jürgen Hennemann
1. Bürgermeister
Stadt Ebern



Angeschlagen am 28.10.2025
Abgenommen am 30.11.2025